

**Thema:**

Auswirkungen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf den Wertansatz von Beteiligungen

**Fragestellung:**

Die Gemeinde XXX ist Mehrheitsaktionär der XXX. Hinsichtlich der Bewertung des Aktienkapitals ist aufgrund einer telefonischen Rückfrage eines ebenfalls am Aktienkapital beteiligten Landkreises folgendes Problem aufgetaucht:

Der Unterzeichner hat die Aktien im Jahr 2005 bewertet. Dabei wurden von ihm nur die Beträge angesetzt, die die Gemeinde XXX tatsächlich für den Bezug neuer Aktien bezahlt hatte. In die Bewertung sind aber nicht die Aktien eingeflossen, die die Gemeinde XXX „unentgeltlich“ im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhalten hat.

Ist diese Verfahrensweise in Ordnung?

**Antwort:**

Anteile aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sind beim Erwerber nicht als Zugang auszuweisen (§ 220 S. 1 AktG), da die AK dieser Anteile sich aus einer Reduzierung der bisherigen AK der Alt-Anteile ableiten. Nach § 220 S. 1 AktG ergeben sich die Anschaffungskosten der neuen Anteile aus dem Verhältnis der Anschaffungskosten der alten Anteile zu den Nennbeträgen der neuen Anteile. Die bisherigen Anschaffungskosten sind nach dem Verhältnis der Nennbeträge neu zu verteilen.

Eine Werterhöhung der Beteiligung findet dadurch nicht statt.

-----